

BESUCHER-REGISTRIERUNG

Corona Schutzverordnung

Liebe Besucherin, lieber Besucher, liebe Begleitperson,

gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Coronaschutzverordnung (Corona SchVO) sind Kliniken verpflichtet, ein Besucherregister zu führen. Dieses dient der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten bei möglichen Infektionen mit SARS-CoV-2. Im Verdachtsfall wird das Gesundheitsamt schnellstmöglich Kontakt mit den betroffenen Personen aufnehmen. Hierfür werden folgende Angaben von Ihnen benötigt:

Name und Station des Patienten, den Sie besuchen

Ihr Name, Vorname

Ihre Adresse oder Telefonnummer

Datum und Uhrzeit des Besuchs

Besucher-Selbstauskunft:

Waren Sie in den letzten 4 Wochen mit dem Coronavirus infiziert oder besteht ein nicht widerlegter Verdacht einer Infektion? Ja Nein

Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer Person, die in den letzten vier Wochen mit Corona infiziert war oder bei der ein nicht widerlegter Verdacht besteht? Ja Nein

Haben Sie erhöhte Temperatur bzw. Fieber (> 37,5° Celsius)? Ja Nein

Haben Sie (neu aufgetretene) Beschwerden der Luftwege, z.B. trockener Husten? Ja Nein

Sofern eine dieser Fragen oben mit **JA** beantwortet wurde, ist nach aktueller Rechtslage **ein Besuch nicht gestattet**.

Ich habe vollständigen Impfschutz gegen Covid bzw. bin Geimpften gleichgestellt Ja Nein

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- ich als Besucherin/Besucher **verpflichtet bin**, während des gesamten Besuchs in den Innenräumen der Einrichtung eine **FFP2-Maske** zu tragen, die ich bei Eintritt in die Klinik ausgehändigt bekomme,
- ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu jeder anderen Personen zu wahren ist. Ausnahmen: ich bin mit der anderen Person in gerader Linie verwandt oder deren Schwester/Bruder/ (Groß-)Tante oder Onkel/(Groß-)Nichte oder Neffe oder lebe im gleichen Haushalt oder bin Ehegatte/Lebenspartner/ Partner einer der vorgenannten Personen
- bei Betreten des Krankenhauses sich jede Person die **Hände** mit dem am Eingang zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel **desinfizieren** muss
- ich verpflichtet bin, vor Beginn meines Besuchs meine **Kontaktdaten** und die Besuchszeit für den Fall einer erforderlichen Kontaktnachverfolgung anzugeben.

Ich nehme zudem zur Kenntnis, dass das Krankenhaus bei Verstößen ein Besuchsverbot verhängen kann.

Datum /

Unterschrift

Bitte wenden

Kliniken des Landkreises Lörrach Spitalstraße 25 79539 Lörrach

An Angehörige und Besucher
unserer Patienten

Kliniken des Landkreises Lörrach

Geschäftsleitung

Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer

Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung & Service

Spitalstraße 25
79539 Lörrach

20.05.2021

Liebe Angehörige, liebe Besucher,

wir freuen uns sehr, dass die COVID-Verordnung angepasst wurde und die Besuchsregeln für Krankenhäuser etwas gelockert wurden. Damit Besuche Ihre Lieben, die Mitpatienten und Mitarbeiter nicht gefährden, **beachten Sie bitte folgende Regeln:**

- Patienten können täglich einen Besuch von einer **geimpften oder immunisierten Person** erhalten.
- Geimpfte oder Gleichgestellte sind Personen, die
 - mind. 14 Tage vor Besuch in der Klinik die 2. Impfung erhalten haben oder
 - vor mind. 14 Tagen die Erstimpfung erhalten haben und einen Nachweis einer überstandenen Covid-Infektion (mind. 28 Tage alt) vorweisen oder
 - mind. 14 Tage vor Besuch in der Klinik mit dem Impfstoff von Johnsen&Johnsen geimpft wurden
 - über einen PCR-Test eine überstandene Infektion nachweisen können. Der Test muss mind. 28 Tage und darf max. 6 Monate alt sein
- Auf unseren Isolierstationen und bei besonders gefährdeten Patienten (z.B. geriatrische und onkologische Patienten sowie auf den Intensiv-/IMC-Stationen) ist kein Besuch zugelassen. Sollte Ihr Angehöriger zu dieser Gruppe gehören, informieren Sie sich bitte vorab telefonisch auf der Station, ob ein Besuch zugelassen werden kann oder nicht.
- Sollte ein Besuch eines nicht-geimpften Angehörigen dringend erforderlich sein, muss ein Chef- oder Oberarzt diesen Besuch genehmigen. Dieses gilt vor allen Dingen bei der Sterbebegleitung, bei dementen Patienten oder wenn ein Gespräch mit einem Angehörigen für die Behandlung dringend erforderlich ist. Diese Besucher werden in der Klinik getestet.

Für alle Besucher gilt:

- Menschen, die in den letzten vier Wochen an COVID-19 erkrankt waren oder bei denen ein Verdacht auf eine Erkrankung besteht, dürfen die Kliniken nicht als Besucher betreten.
- Melden Sie sich bitte bei der **Einlasskontrolle** im Foyer **an und wieder ab**. Wir benötigen die Angabe Ihres Namens, Ihrer Telefonnummer und die Uhrzeit des Besuchs. Ab Besten füllen Sie einfach die Rückseite dieses Schreibens aus. Mit diesen Angaben können wir – sollte es einmal notwendig werden - beim Nachweis möglicher Infektionsketten unterstützen.
- Bei Betreten des Krankenhauses bitte die **Hände** mit dem am Eingang zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel **zu desinfizieren**.
- Besucher und Patient müssen während des Besuchs eine **FFP2-Maske** tragen, die Sie am Eingang erhalten. Halten Sie jederzeit einen **Abstand von mind. 1.5 m zu anderen Personen** – auch zum besuchten Patienten - ein.
- **Die Besuchszeit ist täglich zwischen 13:00 und 19:00 Uhr und auf 60 Minuten begrenzt.**

Diese Regeln dienen zum Schutz Ihrer Lieben, Ihrem eigenen Schutz und nicht zuletzt auch dem unserer Mitarbeiter. Herzlichen Dank für die Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen



Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer



Dr. Bernhard Hoch
Geschäftsführer Medizin



Kathrin Knelange
Geschäftsführerin Pflege



Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung & Service